

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 17

Vereinsnachrichten: Einladung zur Teilnahme am diesjährigen Zentralkurs der schweizerischen Sanitäts-Hülfskolonnen in Basel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

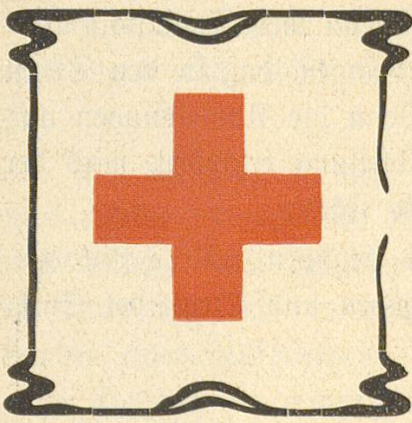
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigentum
des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-
sanitätsvereins und des Schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Veltristifche Beilage: „Am häuslichen Herd“, Illustr. Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Insertionspreis: (per einfpaltige Pettzeile) Für die Schweiz 30 Cts. Für das Ausland 40 Cts. Reklamen: 1 Fr. per Redaktionszeile.		Abonnement: Für die Schweiz jährlich 3 Fr. Für das Ausland jährlich 4 Fr. Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.
--	--	---

Redaktion: Hr. Dr. W. Sahli, Zentralsekretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. **Administra-
tion:** Hr. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich (Abonnemente, Reklamationen). **Kommissions-
verlag:** Hr. Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern. **Annoncenteil:** Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Inhalt: Einladung zur Teilnahme am diesjährigen Zentralkurs der schweizerischen Sanitäts-Hilfskolonnen in
Basel. — Richtige Pflege des Körpers. — Kurschronik. — Das Retten Ertrinkender. (Von Dr. Schreiter,
Vizepräsident des Samaritervereins Schaffhausen.) — Genfer-Konvention. — Aus dem Vereinsleben. — Vermischtes.

Einladung zur Teilnahme am diesjährigen Zentralkurs der Schweizerischen Sanitäts-Hilfskolonnen in Basel.

Auf Kosten des Zentralvereins vom Roten Kreuz wird durch dessen Trans-
portkommission in der Zeit vom 5. bis 13. November 1904 in der Kaserne Basel
ein „Zentralkurs“ für solche schweizerische Mitglieder von Rot-Kreuz-, Samariter-
und Militär-sanitätsvereinen veranstaltet, die:

- a) weder dem Auszug noch der Landwehr der schweizerischen Armee angehören;
- b) sich über genügende Ausbildung ausweisen. Als solche gelten: durchgemachte
Rekrutenschule der Sanitätsstruppe, mit Erfolg bestandener Samariterkurs,
regelmäßige Teilnahme an den Uebungen eines Samariter- oder andern
ähnlichen Vereins (Militär-sanitätsvereins u.) während eines Jahres;
- c) einen guten Leumund besitzen;
- d) sich verpflichten:
 1. wenigstens zwei Jahre lang an den Uebungen der Kolonne regelmäßig
teilzunehmen;
 2. wenigstens zwei Jahre lang einem Samariter- u. Verein anzugehören und
dessen Uebungen mitzumachen;
 3. einem Aufgebot Folge zu leisten.

Die Kursteilnehmer rücken am 5. November, nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne
Basel ein und werden am 13. November so frühzeitig entlassen, daß sie mit den
Frühzügen heimreisen können.

Der Unterricht bezweckt, die Teilnehmer in den Dienst der Sanitäts-Hilfskolonnen einzuführen und sie, wenn möglich, soweit zu bringen, daß sie den Dienst als Gruppenführer einer Kolonne versehen können. Wenn die Anmeldungen aus der welschen Schweiz die Bildung einer französischen Abteilung erlauben, wird der Unterricht in zwei Sprachen erteilt. Er umfaßt folgende Fächer:

1. Sanitätsdienst, mit besonderer Berücksichtigung des Stappen- und Territorial-Sanitätsdienstes und der freiwilligen Hilfe; Aufgaben und Dienst der Sanitäts-Hilfskolonnen;
2. Lehre von den Wunden und Verbandlehre;
3. Kommandierübungen;
4. Transportübungen (von Hand, mit Tragbahren, Blessiertenwagen, Requisitionsfuhrwerken, Eisenbahnwagen);
5. Improvisationsarbeiten (Tragbahren, Fuhrwerke, Eisenbahnwagen, Schienen);
6. Felddienstübungen.

Der Kurs findet in Zivilkleidung statt; die Teilnehmer haben sich mit Arbeitskleidern zu versehen. Jeder hat ein Köfferchen mitzubringen, in dem die Wäsche zc. versorgt werden kann.

Die Kursteilnehmer erhalten Unterkunft und Verpflegung auf Kurskosten in der Kaserne und beziehen außerdem einen täglichen Sold von Fr. 1. 20. Dem Instruktionspersonal wird neben freier Unterkunft und Verpflegung eine tägliche Besoldung von Fr. 5 ausgerichtet.

Als Reiseschädigung werden die wirklichen Auslagen für ein Eisenbahnbillet (Retour) III. Klasse vom Wohnort bezahlt. Beträgt die Entfernung des Wohnortes von der nächsten Eisenbahnstation mehr als 10 Kilometer, so wird auch die Posttage vergütet.

Der Sanitätsdienst wird durch einen Kursarzt versehen. Die Teilnehmer werden gegen Unfälle versichert; bei Erkrankungen während des Kurses findet Spitalverpflegung bis auf die Dauer von 14 Tagen auf Kurskosten statt.

Am Ende des Dienstes werden die Teilnehmer durch das Instruktionspersonal qualifiziert. Alle Teilnehmer erhalten auf den Namen ausgestellte Karten (Diplome) mit den erworbenen Qualifikationen.

Eine Entlassung aus dem Kurs kann auf Antrag des Instruktionspersonals erfolgen wegen ungenügender Vorbildung, schlechtem Verhalten oder aus andern Gründen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme am Zentralkurs sind bis zum 17. September schriftlich entweder direkt oder durch Vermittlung des Vorstandes eines Rot-Kreuz-, Samariter- oder Militär-Sanitätsvereins an den unterzeichneten Präsidenten der Transportkommission zu machen. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

- a) Das Dienstbüchlein des sich Meldenden,
- b) eine Bescheinigung des Vereinsvorstandes, aus der hervorgeht, daß der Angemeldete den verlangten Anforderungen entspreche.

Die Transportkommission entscheidet über Annahme oder Abweisung der Anmeldungen und erläßt rechtzeitig die definitiven Aufgebote.

Im Anschluß an diese allgemeinen Mitteilungen über den diesjährigen Zentralkurs richten wir an alle diejenigen, die gemäß den obigen Bestimmungen geeignet und willens sind, bei den Sanitäts-Hilfskolonnen als Freiwillige Dienst zu tun, die Einladung, sich vor dem 17. September direkt oder durch Vermittlung des Vorstandes eines Hilfsvereins bei dem unterzeichneten Präsidenten schriftlich anzumelden, unter Beilage der erforderlichen Ausweise (Dienstbüchlein, Bescheinigung eines Vereinsvorstandes). Die Vorstände der Vereine werden speziell ersucht, geeignete Leute auf den Zentralkurs aufmerksam zu machen und sie zur Beteiligung aufzufordern.

Sobald möglich, jedenfalls vor dem 1. Oktober, werden den freiwillig Angemeldeten die definitiven Aufgebote zum Einrücken zugestellt werden.

Wir hoffen zuversichtlich auf zahlreiche Anmeldungen, die uns die Abhaltung des geplanten Zentralkurses und damit die Bildung von Sanitäts-Hilfskolonnen in der Schweiz ermöglichen, dem Vaterland zu Nutz und Frommen in Kriegs- und Friedenszeit.

Basel, den 10. August 1904.

Für die Transportkommission des
schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz,
Der Präsident: **H. Isler**, Oberst.
Der Sekretär: **C. Bohm**, Oberstlt.

Richtige Pflege des Körpers.

(Einige Lebensregeln.)

Woher nehmen die meisten Leute ihre Ansichten über die Behandlung und Pflege des Körpers in gesunden und kranken Tagen? — Sie fliegen ihnen aus der Luft so an, könnte man sagen. Dies und das ist eigene — allerdings sehr vieldeutige — Erfahrung. Anderes ist ererbte Weisheit: „mein Vater sagt immer“ — „meine Mutter behauptete“ u. s. w. Dann wieder heißt es: „Das weiß ja jeder“ — z. B., daß ein Schnaps gut ist, wenn man sich den Magen verdorben hat. Man kann „die meisten Leute“ darüber nicht besonders tadeln. Im Schulunterricht haben sie viel und vielerlei gelernt: wie hoch der Schimboraffo ist und wann Karl der Große die vielen Sachsen hinrichten ließ; aber um gründlich zu lernen, wie man seinen Körper behandeln soll, waren sie in den Schuljahren noch zu jung, und nachher kam auch niemand darauf, ihnen das deutlich und zuverlässig beizubringen, so wenig wie z. B. die Kunst des Geldausgebens, — was doch beides für ein gedeihliches Leben die unterste, nötigste irdische Grundlage bildet.